

**Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)<sup>1</sup>.**

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt<sup>2</sup> in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>3</sup> erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt folgende

**Allgemeinverfügung:**

**A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit**

1. Abweichend von § 9 ArbZG wird die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme von Karfreitag und Ostersonntag mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

- a) Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten folgender Einzelhandelsbereiche: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Drogerien,
- b) Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weiterer apothekenüblicher Artikel,

---

<sup>1</sup> Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170/1171), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500, 2512)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung

- c) Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Einräumen und Verkauf von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden,
  - d) Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Einräumen und Verkauf von Produkten im Bereich Großhandel, Online-Handel und Zeitungs- und Zeitschriftenhandel,
  - e) Abhol- und Bringendienste,
  - f) Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten,
  - g) Geld- und Werttransporte der Banken und Sparkassen.
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

## **B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit**

1. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Arbeitnehmer zur Produktion von existentiellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, täglich über acht bzw. zehn Stunden hinaus beschäftigt werden. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:
- a) die unter Buchstabe A. Nr. 1 genannten,
  - b) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
  - c) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,

- d) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen (auch ambulante Pflegedienste),
- e) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
- f) in Verkehrsbetrieben,
- g) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
- h) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
- i) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
- j) bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,
- k) im Bereich Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte

Die zulässige tägliche Arbeitszeit kann auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Eine Verlängerung der zulässigen täglichen Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden kann ebenfalls zur Vermeidung von Produktionsausfällen aufgrund von hohem Krankenstand oder Ausfall der Belegschaft wegen Quarantänemaßnahmen, Betreuungsaufgaben und zur Sicherung von Beschäftigung erfolgen, wenn das Unternehmen die Notwendigkeit glaubhaft darstellen kann.
3. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 11 Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden gewährleistet werden. Darüber hinaus ist bei einer täglichen Arbeitszeit von 12 Stunden eine Pause von 60 Minuten zu gewähren.

### **C. Dokumentation**

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligungen nach Buchstabe A. und B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende), die Pausen und die Freischichten für jeden Beschäftigten zu dokumentieren. Die Arbeitszeitznachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **D. Befristung**

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 19.04.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

### **E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt<sup>4</sup> in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>5</sup> am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>6</sup> wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung**

I.

Die Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 breiten sich in großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus und auch in Sachsen-Anhalt erhöht sich die Anzahl von infizierten Personen. Mit Datum vom 17.03.2020 hat die Landesregierung die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) erlassen und legt aufgrund der Empfehlungen der Bundesregierung, der WHO und des Robert-Koch-

---

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>6</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

Institutes Maßnahmen fest, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehört neben der Schließung von Schulen, Kindergärten und Einzelhandelseinrichtungen die weitgehende Einschränkung des öffentlichen Lebens. Die Öffnung der von der Verordnung ausgenommenen Einzelhandelseinrichtungen regelt die Allgemeinverfügung (Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Land Sachsen-Anhalt) des Landesverwaltungsamtes vom 19.03.2020.

## II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u.a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist nach Punkt 11.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen – Anhalt in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt sachlich und örtlich zuständig.

## III.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmewilligung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden oder vermindert werden können. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu

können. Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben.

Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen Bundesländern nachgewiesen. Es handelt sich weltweit, deutschlandweit und ebenso in Sachsen-Anhalt um eine sehr ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte – soweit es möglich ist – zu vermeiden.

Die durch das dynamische Infektionsgeschehen entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Lebensmitteln, Drogerieartikeln und dergleichen sowie Medikamenten. Auch wenn derzeit keine Versorgungsengpässe zu erwarten sind, können dadurch entstehende Lücken im Einzelhandel und in Apotheken zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion, des Verpackens, der Kommissionierung, des Lieferns, des Be- und Entladens sowie des Einräumens dieser Waren an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Das aktuelle Infektionsgeschehen ist insgesamt und so auch in Sachsen-Anhalt sehr dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen alle zuständigen Stellen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben beim Erkennen, Eingrenzen und Bekämpfen der Infektionen sowie bei der Behandlung erkrankter Personen optimal wahrzunehmen. Hierzu ist vor allem die optimale Ausrüstung mit allen erforderlichen Produkten sicherzustellen. Angesichts der durch die Infektionszahlen steigenden Bedarfe, der möglichen Unterbrechung von Lieferketten aus anderen Ländern und etwaiger Personalausfälle durch Erkrankungen, Quarantäneanordnungen oder Betreuungsbedarfe aufgrund von Schul- und KiTa-Schließungen etc. ist davon auszugehen, dass innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen die Bedarfe nicht in allen Fällen optimal gedeckt werden können. Aufgrund der durch eine nicht optimale Ausstattung entstehenden erheblichen Gesundheitsgefahren ist in diesen Fällen ein überwiegendes Interesse zugunsten einer Ausnahmeregelung vorhanden. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass das für die Pandemiebewältigung unverzichtbare Vertrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung nicht durch vermeidbare Engpässe in diesem Bereich gefährdet

werden darf. Diese Abwägung betrifft gleichermaßen pandemierelevante Produkte und Dienstleistungen als auch Medizinprodukte und Medikamente.

Ferner wird die flexible Erbringung medizinischer Behandlung und Versorgung unter anderem auch in niedergelassenen Arztpraxen (auch außerhalb von Notfällen) an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzschließungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung von Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Ebenfalls wurde eine Regelung zur Vermeidung von Produktionsausfällen bzw. -stillstand, zur Sicherung der Beschäftigung und zur Vermeidung von existenzbedrohenden Situationen von Unternehmen geschaffen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und, um ein reibungsloses Funktionieren der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sicherzustellen, ist es daher – auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – zweckmäßig, statt einer Vielzahl von Einzelgenehmigungen nach § 15 Abs. 2 ArbZG eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 19.04.2020 erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschiebungsinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen sind die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die

Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



Nissle  
Präsident

## Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).